

## **S a t z u n g**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach hat am 18.03.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 5 Stunden	<b>26,00 €</b>
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	<b>41,00 €</b>

(3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer erhalten bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

a) bei Kommunalwahlen und weiteren gemeinsam durchgeführten Wahlen und Abstimmungen

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	<b>40,00 €</b>
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	<b>70,00 €</b>

b) bei allen übrigen Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden

von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	<b>30,00 €</b>
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz je Wahltag/Abstimmungstag)	<b>50,00 €</b>

c) Wahlvorsteher und stellvertretender Wahlvorsteher erhalten zusätzlich eine Entschädigungspauschale von

**10,00 €**

d) Für die Teilnahme an der Schulung für Wahlhelfer wird zusätzlich eine Entschädigungspauschale von

**5,00 €**

ausbezahlt.

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der

tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgelder**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 erhalten die Gemeinderäte und Ortschaftsräte für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Entschädigung, sofern die Sitzung nicht vor 18.00 Uhr beginnt. Findet eine Sitzung ausnahmsweise zu einem früheren Zeitpunkt statt, wird die Zeit nach § 1 Abs. 2 entschädigt.

(2) Die Entschädigung für die jeweilige Sitzung beträgt,

für die Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	
bis zu 5 Std. Sitzungsdauer	<b>30,00 €</b>
mehr als 5 Std. Sitzungsdauer	<b>45,00 €</b>
für die Sitzung der Ortschaftsräte	
bis zu 5 Std. Sitzungsdauer	<b>15,00 €</b>
mehr als 5 Std. Sitzungsdauer	<b>25,00 €</b>

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteher erhalten unter Berücksichtigung der örtlich zu erledigenden Aufgaben und der Größe der Ortschafts und des Ortsgebietes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils durch Verordnung des Innenministeriums festgesetzten Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und beträgt für den

Ortsvorsteher der Ortschaft Burgweiler	80 v. H.
Ortsvorsteher der Ortschaft Jettkofen	50 v. H.
Ortsvorsteher der Ortschaft Laubbach	50 v. H.

Ortsvorher der Ortschaft Magenbuch/Lausheim	50 v. H.
Ortsvorher der Ortschaft Spöck/Kalkreute	50 v. H.
Ortsvorher der Ortschaft Tafertsweiler	50 v. H.
Ortsvorher der Ortschaft Wangen	50 v. H.
Ortsvorher der Ortschaft Weithart	60 v. H.

des Mindestbetrages der jeweiligen Gemeindegröße, die der Einwohnerzahl der Ortschaft entspricht.

## **§ 5**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13. Juni 2000 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 und 5 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb 1 Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 18.03.2024



B U R T H  
Bürgermeisterin